

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00900 vom 2. April 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.00900

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00900 du 2 avril 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.00900 del 2 aprile 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Kraft seit 1. Januar 2003) sind auf die Invalidenversicherung (Art. 1a-70) anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

1.2 Mit Gesuch vom 6. April 2006 beantragte die Beschwerdeführerin die prozessuale Revision des in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2005 (Urk. 12/29/1) und eventualiter dessen Wiedererwägung (Urk. 12/29/2).

1.3 Am 21. September 2006 trat die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 6. April 2006 um Wiedererwägung des Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2005 nicht ein (Urk. 2/1-2). Streitig und zu prägen in vorliegendem Verfahren ist daher die Frage, ob die Beschwerdegegnerin am 21. September 2006 zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin nicht eintrat.

E. 2

2.1 Nach Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes kann der Versicherungsträger allerdings weder von der betroffenen Person noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung verhalten werden (BGE 119 V 183 Erw. 3a). Es besteht darum kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung. Verfügungen, mit denen das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt wird, sind demnach grundsätzlich nicht anfechtbar. Wenn der Versicherungsträger hingegen auf ein Wiedererwägungsgesuch eintritt, die Wiedererwägungsvoraussetzungen prüft und anschliessend einen erneut ablehnenden Sachentscheid trifft, ist dieser beschwerdeweise anfechtbar. Die nachfolgende gerichtliche Überprüfung hat sich in einem solchen Fall indessen auf die Frage zu beschränken, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der bestmöglichen Verfügung gegeben sind. Prozessthema ist also diesfalls, ob der Versicherungsträger zu Recht die ursprüngliche, formell rechtskräftige Verfügung nicht als zweifellos unrichtig und/oder ihre Korrektur als von unerheblicher Bedeutung qualifiziert hat (BGE 117 V 12 Erw. 2a).

2.2. Nach Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Versicherungsträger über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, schriftliche Verfügungen zu erlassen. Laut Art. 51 Abs. 1 ATSG können Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht unter Art. 49 Abs. 1 ATSG fallen, in einem formlosen Verfahren behandelt werden. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung kann die betroffene Person den Erlass einer Verfügung verlangen. Prozess- und verfahrensleitende Verfügungen sind gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG direkt beschwerdeweise vor dem kantonalen Versicherungsgereicht anfechtbar. Des Gleichen sind gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar. Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG).

2.3. Wie oben unter Erw. 2.1 erwähnt, besteht nach der Rechtsprechung kein Anspruch auf die Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtskräftigen Einspracheentscheides. Auf die diesbezügliche Beschwerde gegen die Mitteilung vom 21. September 2006 (Urk. 2) betreffend Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 6. April 2006 kann daher nicht eingetreten werden.

E. 3

3.1. Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verwaltungsverfügungen zu unterscheiden. Nach Art. 53 Abs. 1 ATSG können rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide Gegenstand einer Revision bilden, wenn entscheidende neue Tatsachen entdeckt oder entscheidende Beweismittel aufgefunden werden, deren Beibringung vor Erlass der Verfügung oder des Einspracheentscheides unmöglich war (vgl. BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Erheblich können nur Tatsachen sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 119 V 184 Erw. 3a, 477 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

3.2. Im Gegensatz zur Wiedererwägung ist bei Vorliegen eines Revisionsgrundes von Amtes wegen ein Revisionsverfahren einzuleiten. Es liegt mithin nicht im Ermessen des Versicherungsträgers, ob er eine Revision vornehmen will oder nicht (Kieser ATSG-Kommentar Art. 53 Rz 14). Werden Revisionsgründe von einer versicherten Person geltend gemacht, ist der Versicherungsträger vielmehr verpflichtet, diese in einem Revisionsverfahren zu prüfen und bei fehlenden Revisionsgründen das Verfahren mit Erlass einer anfechtbaren Verfügung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ATSG abzuschliessen.

3.3. Bis anhin hat die Beschwerdegegnerin über das von der Beschwerdeführerin am 6. April 2006 gestellte Gesuch um Revision des Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2005 noch nicht befunden. Mit der vorliegend im Streite stehenden Verfügung vom 21. September 2006 hat die Beschwerdegegnerin vielmehr ausschliesslich das Gesuch um Wiedererwägung des Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2005 beurteilt. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 6. April 2005 um prozessuale Revision des Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2005 prüfe und anschliessend darüber verfüge.

3.4. Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurckzuweisen ist, wird bei der Prfung des Revisionsgesuchs zu beachten haben, dass als neue Tatsachen im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG Tatsachen gelten, welche sich bis zum Erlass des Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2005 verwirklicht haben, jedoch der Beschwerdegegnerin trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen mssen ferner erheblich sein, das heisst sie mssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des angefochtenen Entscheids zu verndern und bei zutreffender rechtlicher Wrddigung zu einer andern Entscheidung zu fhren. Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begrndenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im frheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind. Sollen bereits vorgebrachte Tatsachen mit den neuen Mitteln bewiesen werden, so hat die Person auch darzutun, dass sie die Beweismittel im frheren Verfahren nicht beibringen konnte. Entscheidend ist ein Beweismittel, wenn angenommen werden muss, es htte zu einem andern Entscheid gefhrt, falls die Einspracheinstanz hievon Kenntnis gehabt htte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswrddigung, sondern der Sachverhaltsermittlung dient. Es gengt daher beispielsweise nicht, dass ein neues Gutachten den Sachverhalt anders bewertet; vielmehr bedarf es neuer Elemente tatschlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen. Fr die Revision eines Entscheides gengt es nicht, dass die Gutachterin oder der Gutachter aus den im Zeitpunkt des Haupturteils bekannten Tatsachen nachtrglich andere Schlussfolgerungen zieht als das Gericht. Auch ist ein Revisionsgrund nicht schon gegeben, wenn die entscheidende Instanz bekannte Tatsachen mgllicherweise unrichtig gewrdigt hat. Notwendig ist vielmehr, dass die unrichtige Wrddigung erfolgte, weil fr den Entscheid wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 127 V 358 Erw. 5b, 110 V 141 Erw. 2, 293 Erw. 2a, 108 V 171 Erw. 1; vgl. auch BGE 118 II 205; Entscheid des Bundesgerichts in Sachen J. vom 4. Januar 2007, Erw. 2.2, U 68/06).

4. Gemss Art. 61 lit. a ATSG muss das Verfahren einfach, rasch, in der Regel ffentlich und fr die Parteien kostenlos sein. Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen sind hingegen gemss Art. 69 Abs. 1 bis IVG kostenpflichtig.

Da das vorliegende Verfahren weder die Bewilligung noch die Verweigerung von Versicherungsleistungen zum Gegenstand hat, ist es kostenlos.

5. Ausgangsgemss wird dem Beschwerdefhrer eine um die Hlfte reduzierte Parteientschddigung zugesprochen; die nach Massgabe der Bedeutung der Streitsache (Â§ 34 Abs. 3 des Gesetzes ber das Sozialversicherungsgericht) auf Fr. 500.-- festgesetzt wird.

Das Gericht beschliesst:

Auf die Beschwerde betreffend Wiedererwrddigung wird nicht eingetreten.

und erkennt:

1. Die Beschwerde betreffend Revision wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zrich, IV-Stelle, zur Beurteilung des Gesuchs der Beschwerdefhrerin vom 6. April 2006 um prozessuale

Revision des Einspracheentscheids vom 13. Dezember 2005 zurückgewiesen wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.-- zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Daniel Ehrenzeller

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.